

## **Als “Alex” von Kindern gefürchtet**

### **Zeitung trennt sauber Verdacht und Tatsachenbehauptungen**

“Horrortrip zum Schwarzmeerstrand” – so überschreibt eine Regionalzeitung ihren Bericht über eine Hausdurchsuchung wegen des Verdachts des Kindesmissbrauchs. Der Artikel ist auch jetzt noch online abrufbar. Der Beschwerdeführer wird dabei mit vollem Vornamen und abgekürztem Familiennamen und zudem als Vorsitzender eines Kindervereins angegeben. Es wird auf vorangegangene Ermittlungen wegen Kindesmissbrauchs und eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in Bulgarien hingewiesen. Geschildert wird der Verdacht, der Beschwerdeführer zähle zur Pädophilenszene und sei als “Alex” von Kindern des Straßenstrichs von Varna und Burgas gefürchtet. Der Mann beanstandet, die Vorwürfe seien falsch, der Artikel vorverurteilend, Ruf schädigend und Existenz vernichtend. Er sei nur bis 1999 Vorsitzender des Kindervereins gewesen. Die Verurteilung in Bulgarien sei nicht wegen Kindesmissbrauchs erfolgt, sondern wegen seiner Homosexualität, die dort zu der Zeit noch strafbar gewesen sei. Er habe keine sexuellen Kontakte mit Minderjährigen gehabt und die Ermittlungsergebnisse des BKA würden unter Verwendung des BKA-Logos durch den Artikel für ihn nachteilig unvollständig dargestellt. Der Anwalt der Zeitung führt aus, der Beschwerdeführer habe sich bislang der Zeitung gegenüber nur pauschal über die Berichterstattung beschwert, ohne seine Kritik zu konkretisieren. In dem Artikel handle es sich um eine zulässige Verdachtsberichterstattung. Der Beschwerdeführer picke sich in seiner Entgegnung nur die ihm genehmen Stellen heraus. (2002)

Der Presserat setzt sich ausführlich mit der Frage auseinander, ob der monierte Artikel, soweit er den Beschwerdeführer betrifft, eine zulässige Verdachtsberichterstattung beinhaltet. Er orientiert sich dabei an Ziffer 13 des Pressekodex. Danach muss die Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren frei von Vorurteilen sein. Die Zeitung hat über den gegen den Mann bestehenden Verdacht des Kindermissbrauchs in zulässiger Weise berichtet. Der Presserat sieht in den Verdachtsmomenten durchaus einen gewichtigen Anlass, über die Aktivitäten des Beschwerdeführers in Bulgarien unter Namensnennung zu berichten. Die Zeitung legt Wert auf die Unterscheidung zwischen Verdacht und erwiesener Schuld. Insgesamt liegt somit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt. (BK1-305/05)

(Siehe auch “Unterlagen waren auf einmal weg” BK1-303/05 und “Verdacht und Tatsachen sauber getrennt” BK1-304/05)

**Aktenzeichen:**BK1-305/05

**Veröffentlicht am:** 01.01.2005

**Gegenstand (Ziffer):** Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:** unbegründet